

Auflagen Wahlsichtwerbung

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.

Bei Werbeträger, die auf dem Boden aufgestellt werden, ist darauf zu achten, dass sie Fußgänger (speziell Rollstuhlfahrer und Kinderwagen) nicht einschränken. Sie müssen beispielsweise an bzw. um einen Lichtmasten bzw. an Brücken befestigt sein.

Bei Plakattafeln, die oben an den Lichtmasten befestigt werden, ist die Unterkante der Plakattafel in einer Höhe von mindestens 2,20 m anzubringen, um eine ungehinderte Begehbarkeit/Durchfahrt zu gewährleisten.

2. Die Werbeträger dürfen nicht an Ampelanlagen und Verkehrszeichen angebracht werden.

3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Tafeln müssen standfest und sturmsicher aufgestellt/angebracht werden.

Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Plakate zu entfernen.

5. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, werden Sie von den Mitarbeitern des Bauhofes Oberkotzau kostenpflichtig entfernt.

6. Die Werbeträger müssen spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Wahlsonntag abgebaut werden.

7. Die Wahlplakatierung für die Landtags- und Bezirkstagswahl darf frühestens am Samstag vier Wochen vor dem Wahltag beginnen. Mit der Plakatierung für die Bundestagswahl darf frühestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag begonnen werden.

8. Werbetafeln, die stehend an Lichtmasten etc. angebracht werden, dürfen eine Maximalgröße von DIN A 0 haben. Für hängende Werbeträger gilt eine Maximalgröße von DIN A 1.

9. Jeder Gruppe und Partei kann maximal 10 Werbeträger im Gemeindegebiet innerhalb der Ortschaften aufstellen.

10. Am Wahltag ist an den Gebäuden, in dem sich Abstimmungsräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugängen zu diesen Gebäuden (eine befriedete Zone von etwa 10 bis 20 Meter bis zum Wahllokal ist einzuhalten) jede Beeinflussung der Abstimmenden, z. B. durch Wahlplakate, verboten.